

Satzung

Förderverein der Staatlichen Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt e.V. (VR 354)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Staatlichen Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt e.V. und hat seinen Sitz in 99310 Arnstadt, Professor- Frosch- Straße 26.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Förderung der Staatlichen Regelschule „Ludwig Bechstein“, ihrer Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen dienen:

- a) die Unterstützung bei der Einrichtung Ganztagschule durch Beschaffung von Mitteln für die sächliche Ausstattung, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
- b) die Finanzierung und Einstellung von Personal, die in Abstimmung mit der Schulleitung Angebote im Rahmen der ganztägigen Betreuung durchführen, z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht für Begabte und benachteiligte Schüler,
- c) die Förderung gesunder Ernährung und der Lernbedingungen der Schüler,
- d) die Förderung des Übergangs in weiterführende Schulen und des Übergangs Schule- Beruf,

- e) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. die Unterstützung der Herausgabe einer Schülerzeitung, des Aufbaus und der Pflege eines Internetportals,
 - f) der Unterstützung bei der Durchführung und Finanzierung von Schulprojekten.
-
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51- 68 der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die in § 3 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Vorstandssitzung beantragt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes,
 - durch Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses Mitglied der Satzung zuwider handelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet und dem Verein damit nachhaltig schadet.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt der Vorstand. Er ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres, aber spätestens bis zum 31.12. zu entrichten.
 - a) Die Höhe des Beitrages beträgt jährlich 12,00 Euro.
 - b) Arbeitslose und Rentner zahlen jährlich 6,00 Euro.
 - c) Einzelfallentscheidungen behält sich der Vorstand vor.
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und die Erwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel stellt der Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die durch den Protokollführer sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung beschließt
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
(§§ 36, 40 BGB)

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
 - Sie beschließt über den Haushalt und den geprüften Jahresabschluss.
 - Sie entlastet den Vorstand.
 - Sie beschließt über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Personen beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Zu anstehenden Beschlüssen, die den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden, können diese im Voraus schriftlich ihre Stimme abgeben.
Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Wahlen erfolgen durch eine geheime Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Personen.

Bei 3 Personen aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Bei 4 Personen aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Bei 5 Personen:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Er wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 1 BGB gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl der Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Stellvertreter oder mit dem Schatzmeister bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Schatzmeister.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen

und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

- Er stellt den Haushalt für jedes Geschäftsjahr auf.
- Er legt vor Beginn der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

(3) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchungsmäßig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an das Landratsamt Ilm- Kreis, Schulverwaltungsamt, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Regelschule „Ludwig Bechstein“.

Arnstadt, den

.....